

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 28. Mai 2014 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 4. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 3 S. 59), geändert mit Ordnung vom 15. Oktober 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 20 S. 342), und berichtigt am 4. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 21 S. 363) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
 - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement, Modulhandbuch o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechende aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional: Eine Ausarbeitung von 2 bis 3 Seiten in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden sowie eine einseitige Zusammenfassung der Abschlussarbeit. Des Weiteren können Bescheinigungen wie beispielsweise Ergebnisse des Graduate Record Examination (GRE) oder Graduate Management Admission Test (GMAT) eingereicht werden, um Kenntnisse und Fähigkeiten, welche für das Masterstudium benötigt werden, nachweisen zu können.
 - d) Werden die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Liegen die Bewerbungsunterlagen im Original in englischer Sprache vor, können sie ohne beglaubigte Übersetzung eingereicht werden.
2. Ziffer 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,0-1,2:	18
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,3-1,5 :	17
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6-1,8:	16
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,9-2,1:	15
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,2-2,4:	14
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,5-2,7:	13
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,8-3,0:	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,1-3,3:	11
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,4-3,6:	10
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,7-4,0:	9

Die Entscheidung, ob vorläufige Abschlussdokumente und vorläufige Abschlussnoten akzeptiert werden, liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren, einschließlich einer etwaigen Festsetzung einer vorläufigen Abschlussnote, regelt. Diese durch die (vorläufige) Abschlussnote erreichte

Punktzahl wird anschließend aufgrund der Einordnung des maßgeblichen qualifizierten Abschlusses zu einer der nachfolgenden Kategorien mit dem dazugehörigen Konsistenzfaktor multipliziert.

Die Zuordnung zu einer Kategorie beinhaltet sowohl eine Bewertung des wirtschaftswissenschaftlichen Anteils des qualifizierten Abschlusses als auch die inhaltliche Übereinstimmung des eingebrachten Studienabschlusses mit den Kenntnissen und Fähigkeiten, welche für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld notwendig sind. Die zu Grunde liegenden Kriterien sind dabei:

Kategorie	Kriterien	Konsistenzfaktor
1	<ul style="list-style-type: none"> Es besteht eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	1,3
2	<ul style="list-style-type: none"> Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil des qualifizierten Abschlusses beträgt mindestens 90 LP und es besteht eine weitreichende inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	1,7
3	<ul style="list-style-type: none"> Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil des qualifizierten Abschlusses beträgt mindestens 150 LP und es besteht eine sehr gute inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld. 	2,0

Quantitativ ausgerichtete qualifizierten Abschlüsse, d.h. Abschlüsse, die mindestens zwei Veranstaltungen aus der quantitativen Methodenlehre enthalten, die inhaltlich über die Veranstaltungen Mathematik I (Analysis), Mathematik II (Lineare Algebra), Statistik I (Darstellung von Daten und Wahrscheinlichkeitstheorie) und Statistik II (klassische Signifikanztests) des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld hinausgehen, erhalten zusätzlich 5 Punkte. Dies können insbesondere Veranstaltungen wie Ökonometrie, Operations Research, Stochastische Methoden, Mikroökometrie, Zeitreihenanalyse und Multivariate Verfahren u. ä. sein. Als Veranstaltungen mit formal-methodischen Inhalten, also Veranstaltungen mit reiner Methodenlehre, gezählt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 16. April 2014.

Bielefeld, den 28. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer